

Vorlagennummer: 2024/0223/A12-1
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

15. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008

Federführend: A 12 - Amt für Rat und Verfassung
Berichterstattung: Herr Kahlen

Beratungsfolge:

Datum	Beratungsfolge
01.10.2024	Rat der Stadt Alsdorf (Entscheidung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die 15. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 in der als **Anlage 1** beigefügten Fassung.

Darstellung der Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 zum Tagesordnungspunkt 7 - „Veränderungsvorschläge zum aktuellen Haushaltsentwurf 2024/2025; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 15.03.2024; aktualisiert am 10.06.2024“ (öffentlicher Teil) einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt, den Antrag der CDU-Fraktion in den Punkten 2.: „Die Anpassung der aktuell pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende hin zu einem Sitzungsgeld.“ und 4.: „Die Anpassung des Verdienstaufschlags von aktuell längstens bis 19:00 Uhr auf zukünftig längstens bis 18:00 Uhr.“ weiter zu verfolgen und beauftragt die Verwaltung mit der Erarbeitung einer entsprechenden Sitzungsvorlage zur Änderung der Hauptsatzung.“

Die Verwaltung hat die beiden gewünschten Änderungen in den als Anlage 1 dieser Vorlage beiliegenden Entwurf zur 15. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 eingearbeitet.

Darüber hinaus muss der Text in § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung redaktionell angepasst werden, da der dortige Verweis auf Abs. 5 fehlerhaft ist.

Im Folgenden wird nochmals auf die rechtlichen Grundlagen zu den beiden vom Rat der Stadt gewünschten Änderungen eingegangen:

1. Anpassung der aktuell pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende hin zu einem Sitzungsgeld:

Gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Ziffer 2 GO NRW wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende als Pauschale gewährt.

Der Rat der Stadt kann in der Hauptsatzung beschließen, dass (neben dem Wahlprüfungsausschuss) weitere oder auch sämtliche Ausschüsse von dieser Regelung ausgenommen werden, d. h. dass die Vorsitzenden einzelner oder aller Ausschüsse keine Aufwandsentschädigung gezahlt bekommen. Des Weiteren ist es möglich, dass die Aufwandsentschädigung für einzelne oder sämtliche Ausschüsse als Sitzungsgeld statt als Pauschale gezahlt wird. Ein Abweichen von dem vom Gesetzgeber vorgesehenen Regelfall einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung ist nur bei ordnungsgemäßer Ermessensausübung zulässig. Im Rahmen der Ermessensausübung kann der Rat der Stadt abhängig von Sitzungshäufigkeit und –dauer der Ausschusssitzungen entscheiden, ob und wie er innerhalb des gesetzlichen Rahmens tätig wird und weitere Ausschüsse ausnehmen will. Demnach sind folgende Varianten möglich:

- ☐ Alle Ausschussvorsitzenden erhalten monatlich eine pauschale zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- ☐ Alle Ausschussvorsitzenden erhalten stattdessen ein Sitzungsgeld.
- ☐ Einzelne Ausschussvorsitzende erhalten monatlich eine pauschale zusätzliche Aufwandsentschädigung und andere Ausschussvorsitzende erhalten ein Sitzungsgeld.
- ☐ Einzelne oder alle Ausschussvorsitzenden erhalten keine Entschädigung.

Ausnahmeregelungen setzen voraus, dass eine entsprechende Hauptsatzungsregelung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit getroffen wird.

2. Anpassung des Verdienstauffalls von aktuell längstens bis 19.00 Uhr auf zukünftig längstens bis 18.00 Uhr:

Gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 der Hauptsatzung haben Rats- und Ausschussmitglieder Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Dieser Anspruch wird derzeit durch Hauptsatzungsregelung auf die Zeit von frühestens 8.00 Uhr bis längstens 19.00 Uhr (montags bis freitags) bzw. von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (samstags) begrenzt.

Zur Veränderung des Zeitrahmens bedarf es der Mehrheit der eines einfachen Mehrheitsbeschlusses des Rates der Stadt zur Änderung der Hauptsatzung.

In der Sitzung des Hauptausschusses des Rates der Stadt am 19.09.2024 wurde mündlich vorgetragen, dass die Änderungssatzung am 01.10.2024 in Kraft treten solle. Die dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung wurde dahingehend überarbeitet.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Zu 1.:

Anpassung der aktuell pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende hin zu einem Sitzungsgeld:

Die Ausschussvorsitzenden erhalten derzeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des einfachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 der EntschVO. Diese Vollpauschale beträgt derzeit in Gemeinden mit 40.001 bis 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern monatlich 428,40 €. Derzeit erhalten die Vorsitzenden des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur, des Ausschusses für Stadtentwicklung, des Jugendhilfeausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Technische Dienste eine pauschale zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des einfachen Satzes der Vollpauschale gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 der EntschVO, somit monatlich 428,40 €. Insgesamt wurden im Jahr 2023 für zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigungen für Ausschussvorsitzende 25.704,- € gezahlt. Anhand der tatsächlich im Jahr 2023 stattgefundenen Ausschusssitzungen wären bei Gewährung von Sitzungsgeldern stattdessen insgesamt 7.282,80 € verausgabt worden.

Zu 2.:

Anpassung des Verdienstauffalls von aktuell längstens bis 19.00 Uhr auf zukünftig längstens bis 18.00 Uhr:

Bei einer Begrenzung des Anspruches auf längstens 18.00 Uhr (montags bis freitags) hätten am Beispiel des Jahres 2023 Einsparungen in Höhe von ca. 6.500,- € erzielt werden können.

Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:

Entfällt.

Anlage/n:

1 - Anlage 1 Änderungssatzung-neu (öffentlich)

2 - Anlage 2 Synopse (öffentlich)

Mitzeichnungen:

Bürgermeister	gez. Kahlen Erster Beigeordneter	Technischer Dezernent
Kämmerer	Dezernent für Jugend, Schule und Soziales	Kaufmännischer Betriebsleiter ETD
Technische Betriebsleiterin ETD	Rechnungsprüfungsamt	

Entwurf

15. Änderung vom ... der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am ... mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates der Stadt, im Falle der Regelung in § 9 Abs. 9 mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit, folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008, zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 07.02.2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Ausschussvorsitzende,“ gestrichen.
2. In § 9 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 5 Buchstabe c, Satz 3 wird die Angabe „19.00 Uhr“ durch die Angabe „18.00 Uhr“ ersetzt.
4. Nach § 9 Absatz 8 wird folgender zusätzlicher Absatz 9 angefügt:

„(9) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates der Stadt anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 1 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 2 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:

- Rechnungsprüfungsausschuss,
- Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste,
- Jugendhilfeausschuss,
- Ausschuss für Stadtentwicklung,
- Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008;

hier: Synopse

Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 in der Fassung ihrer 14. Änderung vom 07.02.2024	Vorschlag zur 15. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008
§ 9 Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstauffalls (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO). (2) Die stellvertretenden Bürgermeister/innen, Ausschussvorsitzende, Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO. (3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und (Online-)Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an (Online-)Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der (Online-)Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung nach Abs. 5 gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt. (4) Die Entschädigungen gemäß Abs. 1 und 2 werden monatlich im Voraus gezahlt. (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie	§ 9 Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstauffalls 1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO). (2) Die stellvertretenden Bürgermeister/innen, Ausschussvorsitzende, Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO. 3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und (Online-)Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an (Online-)Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der (Online-)Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung nach Abs. 5 Abs. 7 gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt. (4) Die Entschädigungen gemäß Abs. 1 und 2 werden monatlich im Voraus gezahlt. 5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie

während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Regelsatz und besonderer Verdienstausschlag werden für die Zeit von frühestens 8.00 Uhr bis längstens 19.00 Uhr (montags bis freitags) bzw. von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (samstags) gezahlt.

d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausschlages eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

(6) Stadtverordnete, sachkundige Bürger/innen, sachkundige Einwohner/innen und sonstige vom Rat der Stadt zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufene Personen erhalten ferner bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütungen nach Maßgabe der EntschVO. Vor Antritt der Reise ist dem/der Bürgermeister/in eine Reiseanmeldung mit der Einladung oder

während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Regelsatz und besonderer Verdienstausschlag werden für die Zeit von frühestens 8.00 Uhr bis längstens ~~19.00 Uhr~~ 18.00 Uhr (montags bis freitags) bzw. von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (samstags) gezahlt.

d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausschlages eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

6) Stadtverordnete, sachkundige Bürger/innen, sachkundige Einwohner/innen und sonstige vom Rat der Stadt zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufene Personen erhalten ferner bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütungen nach Maßgabe der EntschVO. Vor Antritt der Reise ist dem/der Bürgermeister/in eine Reiseanmeldung mit der Einladung oder

entsprechenden anderen Unterlagen rechtzeitig zur Genehmigung durch den Hauptausschuss vorzulegen. Dienstreisen von Gremienmitgliedern für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, in die sie seitens des Rates der Stadt entsandt wurden, gelten generell als genehmigt. Dienstreisen der Mitglieder des Integrationsrates zum Zwecke der Teilnahme an den Sitzungen des Hauptausschusses des Landesintegrationsrates NRW sowie an den Sitzungen der Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates NRW gelten als genehmigt. Reisen zu parteipolitischen Veranstaltungen sind keine Dienstreisen. (7) Fahrkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück werden den Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse nach Maßgabe der EntschVO erstattet. (8) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.	entsprechenden anderen Unterlagen rechtzeitig zur Genehmigung durch den Hauptausschuss vorzulegen. Dienstreisen von Gremienmitgliedern für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, in die sie seitens des Rates der Stadt entsandt wurden, gelten generell als genehmigt. Dienstreisen der Mitglieder des Integrationsrates zum Zwecke der Teilnahme an den Sitzungen des Hauptausschusses des Landesintegrationsrates NRW sowie an den Sitzungen der Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates NRW gelten als genehmigt. Reisen zu parteipolitischen Veranstaltungen sind keine Dienstreisen. (7) Fahrkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück werden den Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse nach Maßgabe der EntschVO erstattet. (8) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt. (9) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates der Stadt anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 1 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 2 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht: - Ausschuss für Stadtentwicklung, - Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur, - Jugendhilfeausschuss, - Rechnungsprüfungsausschuss, - Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste.
---	--

--	--